

Erläuterung der 57. Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Zuwendungen und Sonderzahlungen

a) Änderung des § 2 b Abs. 1 DienstVO - Sonderzahlungen

(§ 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. § 3 Nr. 1 der 57. Änderung)

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 1. April 2004 begonnen hat und nicht unter § 2 b Abs. 2 oder 4 DienstVO fällt, erhalten im Dezember Sonderzahlungen wie sie das Land Niedersachsen vergleichbaren Beamten gewährt (vgl. § 8 Niedersächsisches Besoldungsgesetz).

Durch die Änderung der DienstVO wird die Auszahlung dieser Sonderzahlungen in den Monat November verlegt.

(In-Kraft-Treten der Änderung: 1. November 2005)

b) Änderung des § 2 b Abs. 2 DienstVO - Zuwendung

(§ 1 Nr. 1 Buchst. b i.V.m. § 3 Nr. 1 der 57. Änderung)

Die Zuwendung für Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis unter § 2 b Abs. 2 oder 4 DienstVO fällt, erhalten im Jahr 2006 eine Zuwendung mit dem Bemessungssatz von 20 v. H.

Durch die Änderung der DienstVO wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter im Jahr 2006 die Zuwendung mindestens in der Höhe der Sonderzahlungen erhalten, wie sie vergleichbaren Mitarbeitern gezahlt wird, auf deren Dienstverhältnis die Zuwendungstarifverträge keine Anwendung mehr finden; mindestens also 420,- EUR für vollbeschäftigte Mitarbeiter zuzüglich etwaiger Sonderzahlungen für berücksichtigungsfähige Kinder.

(In-Kraft-Treten der Änderung: 1. November 2005)

c) Änderung des § 2 b Abs. 3 DienstVO - Zuwendung

(§ 1 Nr. 1 Buchst. c i.V.m. § 3 Nr. 1 der 57. Änderung)

Durch die Änderung der DienstVO wird die Auszahlung der Sonderzahlungen in den Monat November verlegt.

(In-Kraft-Treten der Änderung: 1. November 2005)

2. Arbeitszeit

(§ 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Nr. 2 der 57. Änderung)

Durch die Änderung der DienstVO wird der Ausgleichszeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von sechs Monaten auf ein Jahr ausgedehnt.

(In-Kraft-Treten der Änderung: 1. Januar 2006)

3. Ortszuschlag und vergleichbare Leistungen

(§ 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Nr. 2 der 57. Änderung)

Durch diese Änderung der DienstVO wird die sogenannte „In sich Konkurrenz“ eingeführt: Mitarbeiter, die mehrere Dienstverhältnisse im kirchlichen Dienst nebeneinander haben, erhalten die familienbezogenen Anteile im Ortszuschlag nunmehr höchstens bis zur Höhe von 100 v.H. des jeweiligen Ortszuschlagsanteils.

(In-Kraft-Treten der Änderung: 1. Januar 2006)

4. Krankenbezüge

a) Wegfall der Anwendung des § 71 BAT

(§ 1 Nr. 6 i.V.m. § 3 Nr. 2 der 57. Änderung)

Die Übergangsregelungen des § 71 BAT für die Zahlung von Krankenbezügen finden für Angestellte, deren Arbeitsunfähigkeit im Sinne der §§ 37 Abs. 1 und 71 Abs. 1 BAT nach dem 31. Dezember 2005 eintritt, keine Anwendung mehr. Für die Angestellten gelten dann einheitlich die Regelungen des § 37 BAT nach Maßgabe des neu eingefügten § 16 a DienstVO.

(In-Kraft-Treten der Änderung: 1. Januar 2006)

b) Krankengeldzuschuss

(§ 1 Nr. 4 und 8 i.V.m. § 3 Nr. 2 der 57. Änderung)

Ab dem 1. Januar 2006 sind § 37 BAT bzw. § 42 MTArb für **alle** Mitarbeiter anzuwenden, allerdings mit der Maßgabe, dass als Krankengeldzuschuss die Differenz zwischen der tatsächlichen **Netto**arbeit des Sozialversicherungsträger (d. h.: das dem Mitarbeiter tatsächlich ausgezahlte Krankengeld o. ä.) und der Nettourlaubsvergütung bzw. dem Nettourlohn gezahlt wird.

(In-Kraft-Treten der Änderung: 1. Januar 2006)

c) Übergangsregelung der 57. Änderung der DienstVO

(§ 2 der 57. Änderung)

Für Mitarbeiter, deren Arbeitsunfähigkeit (§ 37 Abs. 1 BAT, § 71 Abs. 1 BAT, § 42 Abs. 1 MTArb) vor dem 1. Januar 2006 begonnen und am 1. Januar 2006 fortbestanden hat, ist § 37 BAT, § 71 BAT oder § 42 MTArb in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit weiter anzuwenden.

5. Arbeitsbefreiung

(§ 1 Nr. 5 und 7 i.V.m. § 3 Nr. 1 der 57. Änderung)

Mitarbeiter erhalten Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes für zwei Tage beim Tod eines Elternteils des Ehegatten, eines Großelternteils, eines Stiefelternteils, eines Bruders oder einer Schwester.

(In-Kraft-Treten der Änderung: 1. November 2005)

6. **„Notlagenregelung“ für Diakonie- und Sozialstationen (Anlage 3 der DienstVO)**
(§ 1 Nr. 9 i.V.m. § 3 Nr. 2 der 57. Änderung)

a) Anpassung des Maßnahmenkatalogs nach Nummer 1 der Anlage 3
(§ 1 Nr. 9 Buchst. a und c i.V.m. § 3 Nr. 2 der 57. Änderung)

Durch Änderungen der DienstVO war eine Anpassung der Nummer 1 Buchst. a erforderlich; Nummer 1 Buchst. d und e wird gegenstandslos.

Buchst. a:

Neben der Zuwendung können nun auch die Sonderzahlungen nach § 2 b Abs. 1 DienstVO in die Maßnahmen einer Notlagenregelung aufgenommen werden.

Buchst. d und e:

Durch § 1 Nr. 2 und 6 der 57. Änderung der DienstVO (vgl. lfd. Nrn. 2 und 4 dieser Erläuterungen) findet der bisherige Regelungsinhalt nunmehr auf die Dienstverhältnisse aller Mitarbeiter Anwendung.

(In-Kraft-Treten der Änderung: 1. Januar 2006)

b) Ergänzung des Maßnahmenkatalogs nach Nummer 1 der Anlage 3
(§ 1 Nr. 9 Buchst. b i.V.m. § 3 Nr. 2 der 57. Änderung)

In eine Notlagenregelung kann auch die Minderung der Vergütungen und Löhne aufgenommen werden.

(In-Kraft-Treten der Änderung: 1. Januar 2006)

Im Auftrage:

gez. Klus